

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 26. Februar

1930

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

52 Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz vom 5. 2. 1930.

(Gesetzblatt S. 54.)

I. Erhebung der Steuer.

(Zu §§ 1—2 des Gesetzes.)

A. Gegenstand der Weinstener.

Stillwein:

- a) Traubenwein und Traubenmost.

Unter Stillwein wird das durch Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk (Traubenwein) und der aus der frischen Weintraube abgepresste oder auf andere Weise gewonnene Saft in unvergorenem Zustand (Traubenmost) verstanden.

§ 2.

- b) weinhaltige Getränke.

(1) Zu den Getränken, die Wein enthalten, gehören insbesondere die sogenannten Gewürzweine. Ferner unterliegen der Weinstener als weinhaltige Getränke die Weinpunsche und Weinpunschessenzen, die Weine mit Heilmittelzusätzen und weinige Auszüge; das Landes Zollamt kann hierbei gestatten, daß die Versteuerung in der Weise vorgenommen wird, daß nur der zur Herstellung dieser Getränke verwendete Wein zur Versteuerung gelangt.

(2) Als Beispiel eines Getränks, das dem Weine ähnliche Getränke enthält, wird insbesondere der Obstwermuthwein genannt.

§ 3.

- c) weinähnliche Getränke.

(1) Weinähnliche Getränke sind Getränke, die nicht aus dem Saft der frischen Weintrauben, sondern aus anderen Ausgangsstoffen durch weingeistige Gärung nach Art der Weine hergestellt werden.

(2) Dazu gehören insbesondere die so hergestellten Getränke

- a) aus Fruchtsäften, wie die Obst- und Beerenweine (Apfelwein, Birnenwein, Johannisbeerwein, Heidelbeerwein, Stachelbeerwein usw.) und die aus Äpfeln, Birnen oder beiden Obstarten hergestellten, als Apfel- oder Birnenmost oder auch kurzweg als Obstmost bezeichneten Getränke, die durch weingeistige Vergärung der stark gewässerten Obstsäfte entstehen.
- b) aus Pflanzensäften, wie Rhabarberwein und dergl. u. dergl.
- d) aus anderen Ausgangsstoffen, wie die Rosinenweine, Tresterweine, Hefeweine, Honigweine (Met) und andere Kunstweine.
- e) aus Malz oder Malzauszügen, wie die sogenannten Maltweinweine

§ 4.

- d) Entgeisteter Wein.

Entgeisteter Wein und entgeistete dem Weine ähnliche Getränke, denen der bei der Vergärung entstandene Weingeist entzogen worden ist, sind als weinhaltige und weinähnliche Getränke zu versteuern.

§ 5.

Schaumwein und
schaumwein-
ähnliche Getränke.

(1) Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltige und fruchtweinhaltige Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10 Gramm in einem Liter, deren Kohlenäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht. Schaumweinähnliche Getränke sind schäumende Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10 Gramm in einem Liter, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können.

(2) Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlenäure im Wege der nach § 4 des Weingesetzes vom 7. April 1909 zugelassenen Kellerbehandlung durch Gärung in offenen Gefäß entstanden ist und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gärung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

(3) Der nach dem Flaschengärungsverfahren hergestellte Schaumwein ist fertig, sobald die enthefte (degorgierte) Flasche verkorkt worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren oder durch Gärung in anderen Behältnissen als Flaschen hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald das Getränk auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorkt ist.

§ 6.

Weintrüb und Wein-
hefe.

(1) Weintrüb ist wie Wein zu behandeln.

(2) Nicht flüssige Weinhefe gilt nicht als Wein im Sinne des Gesetzes.

§ 7.

B. Berechnung der
Steuer.
Wert.

(1) Bei der Besteuerung von Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der aus dem Auslande eingeht, ist der Wert maßgebend, wie er sich beim Übertritt über die Grenze nach dem Rechnungswert unter Einschluß des Zolles und der bis zum Übergang über die Grenze entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Lösungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen errechnet.

(2) Als Wert gilt bei im Inland hergestelltem Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der von dem ersten Steuerpflichtigen gegen Entgelt bezogen wird, in der Regel der dem Bezieher in Rechnung gestellte Preis unter Ausschluß der Verpackung abzüglich 20 %.

(3) Wein (Stillwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke), der unentgeltlich bezogen oder der dem Verbrauch im eigenen Haushalte oder Betriebe zugeführt wird, ist nach dem Werte zu versteuern, der sich z. Bt. des Bezuges oder der Zuführung für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall ihres Bezuges gegen Entgelt ergeben würde.

§ 8.

Gewöhnliche
Flaschengrößen.

Bei der Berechnung der Steuer kann der durchschnittliche Inhalt der gewöhnlichen Rot- und Weißweinflaschen, wenn sie bis in den Hals hinein gefüllt sind, für ganze Flaschen mit 0,70 Liter und für halbe Flaschen mit 0,35 Liter und der so gefüllten gewöhnlichen Schaumweinflaschen für ganze Flaschen mit 0,75 Liter und für halbe Flaschen mit 0,375 Liter angenommen werden.

Zu § 2 (1) des Gesetzes:

§ 9.

C. Steuerfreie Ver-
wendung.
Herstellung zum
Verbrauch im
eigenen Haushalt.

Die erforderlichen Überwachungs Vorschriften erläßt das Landes Zollamt. Auf sein Erfordern haben die Personen, die die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Weines vorliegen, ferner die Mitglieder ihres Haushaltes anzumelden.

Zu § 2 (2) des Gesetzes:

§ 10.

Bei der Keller-
behandlung oder
Lagerung ver-
braucher Wein.

Unter die Steuerbefreiung nach § 2 (2) des Gesetzes fällt auch solcher Wein, der zwecks Erprobung des Geschmacks während der Arbeit im Weinsteuerlager von dem Käufer getrunken wird.

Zu § 2 (3) des Gesetzes:

§ 11.

Wein zur Herstellung
von Essig, Brannt-
wein und wein-
haltigen Getränken.

(1) Der Bezieher hat die Erteilung einer Bezugsberechtigung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Landes Zollamt, das auch die Bedingungen, an die die Bezugsberechtigung geknüpft ist, festsetzt sowie die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen anordnet.

(2) Zum steuerfreien Bezuge sind nur Hersteller berechtigt, die ihren Betrieb nach § 161 Steuergrundgesetz angemeldet haben.

Zu § 2 (4) des Gesetzes:

§ 12.

Wein: a) zu amtlichen
Untersuchungen.

(1) Die Verwendung oder Bestimmung des Weines ist durch die Untersuchungsanstalt oder die die Probe entnehmende Behörde zu bescheinigen.

b) für wissenschaft-
liche Zwecke.

(2) Der Bezieher hat die Erteilung einer Bezugsberechtigung zu beantragen. In dem Gesuch ist der Zweck, zu dem der Wein verwendet werden soll, anzugeben. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen in § 11 (1) maßgebend.

Zu § 2 (5) des Gesetzes:

§ 13.

Weinproben.

Hierunter fallen auch Weinproben, die aus dem Ausland in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt eingeführt werden und nicht für angemeldete Hersteller oder Inhaber von Steuerlagern bestimmt sind, wenn der unentgeltliche Bezug der Proben dem Einfuhrzollamte nachgewiesen wird.

Zu § 2 (6) des Gesetzes:

§ 14.

Wein zu gottesdien-
lichen Zwecken.

Der Vorstand der Kirche oder dessen Stellvertreter hat gleichzeitig mit der Bestellung eine Bescheinigung über den Zweck der Verwendung des Weines zu übergeben.

II. Steuerlager und Herstellungsbetriebe.

Zu §§ 3—4 des Gesetzes.

§ 15.

A. Steuerlager.

Allgemeine Bestim-
mungen.

(1) Bei der Lagerung von Wein unter amtlicher Überwachung finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs vom 8. 6. 1887/21. 6. 1888 und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit in nachstehendem nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Ein Steuerlager soll in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn der voraussichtliche Umsatz mehr als 20 000 Liter beträgt. Das Zollamt hat die bewilligten Steuerlager in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer des Eintrags auf dem Weinsteuerlagerbuch (§ 16) zu vermerken.

(2) Wein aus dem Auslande darf auf ein Steuerlager ohne amtlichen Mitverschluß nur abgefertigt werden, wenn von dem Einführer die Verfügung des Landes Zollamts über die Bewilligung des Steuerlagers vorgelegt wird. Daß die Verfügung vorgelegen hat, ist im Zoltpapier anzugeben. Das Einfuhrzollamt hat von jeder Weinabfertigung für Steuerlagerinhaber das zuständige Zollamt zu benachrichtigen; dieses hat sich zu vergewissern, ob der Wein im Weinsteuerlagerbuch (§ 16) des Empfängers eingetragen ist.

(3) Die in einem Kalendermonat steuerpflichtig gewordenen Weilmengen sind von dem Inhaber eines Steuerlagers ohne amtlichen Mitverschluß bis zum 7. Tage des nächsten Monats mit einer Anmeldung nach Muster 1 und 2 dem zuständigen Zollamt anzumelden. Die Anmeldung ist von dem Zollamt in ein nach Muster 3 zu führendes Weinsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

Muster 1 u. 2
Muster 3

(4) Inhaber eines Steuerlagers, die Wein steuerfrei abgeben wollen, haben sich vor der Abgabe des Weines darüber zu vergewissern, daß der Bezücker zum steuerfreien Bezug des Weines berechtigt ist. Jede unversteuerte Abgabe von Wein an andere Inhaber eines Weinsteuerlagers oder an Herstellungsbetriebe ist mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 dem zuständigen Zollamt anzumelden. Über den Eingang und die Erledigung der Versendungsanmeldungen hat das Zollamt ein Buch zu führen, dessen Muster das Landes Zollamt vorschreibt.

Muster 4

(5) Wein, der vernichtet werden soll, ist zur Erlangung der Steuerbefreiung bei dem Zollamt mit Vordruck nach Muster 5 anzumelden. Die Vernichtung geschieht unter amtlicher Aufsicht und ist von den überwachenden Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen. Die nötigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Muster 5

(6) Wein, der im Steuerlager nachweislich durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangen ist, kann mit Genehmigung des Landes Zollamts im Weinsteuerlagerbuch steuerfrei abgeschrieben werden. Den Nachweis hat der Steuerlagerinhaber zu erbringen.

(7) Das Landes Zollamt bestimmt die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der die Aufsichtsbeamten von der Besteuerung der Fehlmengen absehen können. Übersteigt die Fehlmenge diese Grenze, so hat der Aufsichtsbeamte wegen der steuerlichen Behandlung der Fehlmenge die Entscheidung des Landes Zollamtes herbeizuführen.

(8) Das Landes Zollamt ist befugt, weitere besondere Anordnungen, insbesondere für den Bezug und die Entnahme von Wein durch Inhaber eines Weinsteuerlagers unter amtlichem Mitverschluß und den Weinverkehr zwischen Inhabern von Steuerlagern u. a. M. zu erlassen.

Weinsteuerlagerbuch.

§ 16.

(1) Inhaber eines Weinsteuerlagers haben über den Eingang und Ausgang von Wein ein Weinsteuerlagerbuch nach Muster 6 und 7 zu führen.

Muster 6 u. 7

(2) Das Weinsteuerlagerbuch ist von dem Inhaber des Steuerlagers selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm hierzu ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsiehensdienstes aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu halten. Das Weinsteuerlagerbuch ist jeweils für einen Zeitraum vom 1. April bis 31. März zu führen und bis zum 1. Mai jeden Jahres abgeschlossen dem Zollamt einzureichen. Erstmalig ist das Weinsteuerlagerbuch für einen Zeitraum vom 1. März 1930 bis 31. März 1931 zu führen.

B. Herstellungsbetriebe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

(1) Die für Herstellungsbetriebe in § 161 des Steuergrundgesetzes vorgeschriebene Anmeldung ist dem zuständigen Zollamt spätestens eine Woche vor der Betriebseröffnung unter gleichzeitiger Angabe der Betriebs- und Lagerräume in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ebenso ist jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen binnen einer Woche dem Zollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Das Zollamt hat über die erfolgte Anmeldung dem Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Vorschrift des § 15 (1), Satz 3, ist sinngemäß anzuwenden, und zwar sind die Herstellungsbetriebe in einer besonderen Abteilung des Verzeichnisses nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften des § 15 (2) finden entsprechende Anwendung.

(4) Wein darf nur in den angemeldeten Räumen hergestellt und aufbewahrt werden.

§ 18.

Betriebsbuch.

Muster 8

(1) Hersteller von weinsteuerepflichtigen Getränken haben über die Herstellung ihrer Erzeugnisse ein Betriebsbuch nach Muster 8 zu führen.

(2) Auf die Führung des Betriebsbuches finden die Bestimmungen des § 16 (2) entsprechende Anwendung.

§ 19.

Behandlung der hergestellten Erzeugnisse.

(1) Die in dem Betrieb hergestellten Erzeugnisse sind alsbald nach ihrer Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Auf das Ausgangslager finden die Bestimmungen über Steuerlager sinngemäße Anwendung.

(2) Über den Zu- und Abgang von Wein im Ausgangslager ist ein Ausgangslagerbuch nach dem Muster für das Weinsteuernlagerbuch (Muster 6 und 7) zu führen. Auf das Ausgangslager und auf die Führung des Ausgangslagerbuches finden die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sinngemäße Anwendung.

(3) Der Betriebsinhaber hat die in einer Woche hergestellten und im Weinsteuernlagerbuch angeschriebenen Erzeugnisse mit einer Anmeldung nach Muster 9 dem zuständigen Zollamt anzumelden.

Muster 9

III. Ueberwachung der Steuer.

Zu §§ 5—6 und 8 des Gesetzes.

§ 20.

Bestandsaufnahme.

(1) Der im Steuerlager (Ausgangslager) vorhandene Bestand an Wein ist mindestens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. In der darüber aufzunehmenden Verhandlung sind die etwaigen Abweichungen gegenüber dem nach dem Weinsteuernlagerbuch sich ergebenden Sollbestande zu erläutern. Die Verhandlung ist von dem Steuerlagerinhaber (Hersteller) oder seinem Vertreter mit zu vollziehen.

(2) Das Landes Zollamt hat die Verhandlungen nachzuprüfen und über die Behandlung der Abweichungen zu entscheiden.

(3) Das Landes Zollamt kann außerordentliche Bestandsaufnahmen anordnen.

§ 21.

Nachschau.

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume und die daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäume des Steuerlagerinhabers oder Herstellers, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den genannten Räumen des Steuerlagerinhabers oder Herstellers befinden, auf ihren Inhalt zu untersuchen. Die Aufsichtsbeamten haben sich zu vergewissern, daß in den an die Betriebs- und Lagerräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Steuerlagerinhabers oder Herstellers Wein weder hergestellt noch aufbewahrt wird.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen in den Steuerlagern und Herstellungsbetrieben bestimmt das Landes Zollamt.

§ 22.

Vorführungspflicht.

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Vorführungspflicht monopolabgabepflichtiger Waren vom 31. März 1927 (Gesetzbl. 1927 Seite 129) finden auf die Vorführungspflicht weinsteuerepflichtiger Getränke sinngemäße Anwendung.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 23.

Anmeldung der Bestände.

(1) Alle am 28. Februar 1930 nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 zur Führung eines Weinsteuerbuches Verpflichteten haben am Schlusse der Geschäftsstunden des genannten Tages im Anschluß an die Eintragungen für die nach den bisherigen Bestimmungen einzureichende Anmeldung für den Monat Februar 1930 das Weinsteuerbuch nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen, den Bestand in eine zweifach auszufertigende Anmeldung zu übernehmen und diese dem Zollamt I Inlandsverkehr bis zum 15. März 1930 einzureichen. Als Vordruck hierfür sind die Muster 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden. Auf Seite 1 der Anmeldung ist zu setzen: „Weinbestandsanmeldung“. Die Bestandsanmeldung ist getrennt zu halten nach:

1. Stillwein, weinhaltige, weinähnliche Getränke,
2. Schaumwein aus Fruchtwein,
3. Schaumwein aus Traubenwein und Schaumweinähnliche Getränke.

(2) Für Wein, der sich am Tage der Anmeldung unterwegs befindet, ist alsbald nach seinem Eingang in den betreffenden Betrieb dem Zollamt I Inlandsverkehr eine Nachtragsanmeldung einzureichen.

(3) Als Wert des Weines ist in die Weinbestandsanmeldung der Einstandspreis des Weines des Anmeldenden einzusetzen.

§ 24.

Versteuerung.

(1) Das Zollamt trägt die Anmeldung in ein besonderes Anmeldungsbuch ein und stellt die zweite Ausfertigung dem Aufsichtsbeamten zur Nachprüfung zu. Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, berechnet das Zollamt den Betrag der Weinsteuer und fordert die Steuerpflichtigen zur Zahlung auf.

(2) Der Steuerpflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Steuerbetrag binnen zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab gerechnet, bar einzuzahlen.

§ 25.

Anschreibung im Steuerlagerbuch bzw. Betriebsbuch.

Sofern der Anmeldende Inhaber eines Steuerlagers oder eines Herstellungsbetriebes ist, tritt anstelle der Versteuerung (§ 24) die Anschreibung im Weinsteuerlagerbuche (§ 16) oder Betriebsbuche (§ 19).

§ 26.

Nachprüfung.

Die Aufsichtsbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 23 [1]) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung probeweise vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen. Nach beendigter Nachprüfung werden die Anmeldungen dem Zollamt zurückgegeben, das wegen etwa nachzuzahlender Beträge eine weitere Zahlungsaufforderung erläßt. Die abgeschlossenen Weinsteuerbücher sind einzuziehen und dem Zollamt mit der Anmeldung zurückzugeben.

Danzig, den 21. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Zollamt I**Muster 1.**(M. B. § 15^b)

Abgegeben am

Abt.	} des Anmeldebuchs
Bl.	
Nr.	

Diese Anmeldung ist gem. § 15^b der A. B. d. B. St. G. spätestens am 7. Werktage eines jeden Monats dem Zollamt unter Beachtung der Anleitung zum Gebrauche einzureichen.

Anmeldung

von { Stillwein *)
weinhaltigen Getränken *)
weinähnlichen Getränken *) } in Fässern
zur Versteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend den im Monat 193 aus

meinem	} Wein in
unserem	

Steuerlager entnommenen und steuerpflichtig gewordenen
zur Versteuerung an.

Ort, den 193

Straße und Nr.

(Unterschrift)

Nr. des Verzeichnisses.

Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 6 für den Anmelder, Spalten 7 bis 9 für das Zollamt.)

1. In die Anmeldung sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Korbflaschen) einzutragen.
2. Für Stillwein, für weinhaltige Getränke und für weinähnliche Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben.
3. Die Spalten 1 bis 6 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerlagerbuchs auszufüllen.
4. Die Spalten 5 und 6 sind aufzurechnen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Amtliche Steuerfestsetzung

Die Steuer beträgt

Bemerkungen

gem. Spalte 5

gem. Spalte 6

insgesamt
Spalten 7 und 8

G

P

G

P

G

P

7

8

9

10